

Planungsvertrag (Entwurf)

Zwischen

der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, vertreten durch den Geschäftsführer

und

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Vertragsziele
§ 4	Leistungen des AN
§ 5	Pflichten des AN
§ 6	Vollmacht des AN
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG und AN
§ 8	Termine
§ 9	Honorar
§ 10	Änderungs- und Zusatzleistungen
§ 11	Zahlungen, Sicherheitseinbehalt
§ 12	Abnahme, Teilabnahme
§ 13	Mängelhaftung, Versicherung
§ 14	Herausgabe von Unterlagen
§ 15	Urheberrecht, Nutzungsrechte
§ 16	Kündigung
§ 17	Zurückbehaltungsrechte, Abtretung, Aufrechnung
§ 18	Streitigkeiten, Gerichtsstand, Erfüllungsort
§ 19	Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Schriftform

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die

- Leistungen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß § 53 – 56 HOAI Lph 3 (4-9 optional)

für das Bauvorhaben:

Sanierung, Umbau und Erweiterung Historische Reithalle Eutin

auf dem Grundstück des AG

Die genaue Lage des Grundstücks ergibt sich aus dem Luftbild in Anlage 2.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Vertragsbestandteile sind die folgenden Anlagen, die bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge gelten:
- die Regelungen dieses Vertrages
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von freiberuflichen Leistungen (**Anlage 1**)
incl. Tariftreuerklärung (Original gemäß Erklärung im Teilnahmewettbewerb beifügen)
 - Leistungsbeschreibung gemäß Ausführungen in § 53 – 56 der HOAI
 - Luftbild zur Lage der Objektes (**Anlage 2**)
 - Vorliegende Bestandsunterlagen und Planungsergebnisse (Auszug aus den Verdingungsunterlagen, auf CD) (**Anlage 3**)
 - Siemon-Tabelle Fachplanung Gebäudetechnik (**Anlagen 4**)
 - Angebot des AN vom auf dem Angebotsformblatt der Verdingungsunterlagen incl. Projektleistungskonzept vom gemäß Präsentation am 25.08.2017 (**Anlage 5**)
 - Die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
 - Erklärung zum Bauvorhaben (**Anlage 6**)
 - Verpflichtungserklärung (**Anlage 7**)
 - Planungsterminplan_08 (**Anlage 8**)
- 2.2 Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Architekten- und Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3 Vertragsziele/ Baukostenobergrenze

- 3.1 Der AN hat zur Einhaltung der Vorgaben des AG, insbesondere die Planungs- und Kostenziele gemäß Aufgabenstellung in den Verdingungsunterlagen (Anlage 3) und zur Herbeiführung einer mangelfreien Errichtung des auszuführenden Bauwerks folgende Vertragsziele - als Beschaffenheit des geschuldeten Werkes - einzuhalten:
- Gestalterische Anforderungen
 - Funktionale Anforderungen
 - Technische und konstruktive Anforderungen
 - Ausstattungsanforderungen/Qualitäten
- Die Vertragsziele des AG können im Rahmen eines dynamischen Planungsprozesses bei entsprechender Konkretisierung und Detaillierung der Planung bis zur Erstellung der jeweils ausführungsfähigen und vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsplanung fortgeschrieben und ggf. angepasst werden.
- 3.2 Der AN hat zur wirtschaftlichen Umsetzung der Investitionsentscheidung, der dem AG gewährten Fördermittel und der sonstigen finanziellen Vorgaben des AG sowie i.Ü. zur Herbeiführung einer größtmöglich wirtschaftlichen Errichtung des Bauwerks folgende Kosten als Vertragsziel und Baukostenobergrenze - als weitere Beschaffenheit des geschuldeten Werkes - einzuhalten:

Technische Gebäudeausrüstung: 496.000 € netto

zzgl der Kosten, die gemäß zusätzlicher Anforderung des Bauherren im Ergebnis der Kostenberechnung für diese Erweiterungen des Anforderungskatalogs zu veranschlagen und hierfür vom AG freigegeben werden.

Diese Vertragsziele sind nach Erstellung, Prüfung und Freigabe der **Entwurfsplanung** mit der Kostenberechnung durch den AG (Abschluss der Entwurfsplanung) seitens des AN Grundlage der Ausführungsplanung. Die nach Abschluss der Entwurfsplanung vom AG genehmigte Kostenberechnung mit den dort ausgewiesenen Gesamtkosten und den Bauwerkskosten stellt die für die weitere Vertragsausführung und Vertragserfüllung vereinbarte Beschaffenheit des Werks dar. Es handelt sich um die verbindliche und einzuhaltende Baukostenobergrenze.

§ 4 Leistungen des AN

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- bzw. Arbeitsschritte zu erbringen. Er hat dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages ergeben und die für die Herbeiführung des geschuldeten Erfolges erforderlich sind. Hierbei hat der AN die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich Technische Gebäudeausrüstung mangelfrei und vollständig zu planen und deren Umsetzung zu begleiten, die als wesentliche Arbeitsschritte selbstständige Teilerfolge des Gesamterfolgs sind.
- 4.2. Soweit für die Herbeiführung der vom AN geschuldeten Teilerfolge und/oder zur Herbeiführung des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolgs über die beauftragten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen hinaus weitere, bisher nicht in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) beschriebenen und auch nicht nach Ziff. 4.1 vereinbarte Tätigkeiten erforderlich werden, sind diese Leistungen ebenfalls vertraglich geschuldete Leistungen, und zwar als geänderte und/oder zusätzliche Leistungen. Die Vergütung solcher Leistungen richtet sich nach § 10 dieses Vertrages.
- 4.3 Der AG überträgt dem AN mit Vertragsabschluss zunächst als Beauftragungsstufe 1 die Leistungen der Leistungsphase 3 HOAI. Darüber hinaus hat der AG die freie Option, den AN mit den Leistungen der weiteren Leistungsphasen 4 – 7 und 8 – 9 zu beauftragen.

Die Beauftragung der Leistungen weiterer Leistungsphasen (z.B. Lph 4 – 7 Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe = Beauftragungsstufe 2) oder einzelner Leistungen oder Teilleistungen daraus bleibt dem AG vorbehalten (freie Option). Ein Anspruch des AN auf Beauftragung weiterer, über die erste Stufe hinausgehender Stufen oder Leistungsphasen oder (Teil-) Leistungen besteht nicht.

Die Beauftragung der weiteren Leistungsphasen 4 bis 7 ist dem Grunde nach vorgesehen, soweit der AN die Einhaltung der Vertragsziele nach § 3 nachweislich einhalten kann und der AG die Refinanzierungszusagen der Fördermittelgeber hierfür jeweils erhält. Sollte der AN die Vertragsziele, insbesondere die gemäß § 3.2 nach Beauftragungsstufe 1 für die Entwurfsplanung nicht einhalten, ist der AG berechtigt, vom AN eine Überarbeitung zu verlangen oder diese und die Planungsleistungen der weiteren Leistungsphasen einem anderen Anbieter zu übertragen. Auch besteht kein Anspruch auf Beauftragung der Leistungsphasen 4 – 7, wenn der AG die Weiterverfolgung des Bauvorhabens aus anderem Grunde aufgibt.

In der Beauftragung der weiteren Leistungsphasen 8 und 9 (Objektüberwachung und Dokumentation, Objektbetreuung = Beauftragungsstufe 3) oder einzelner Leistungen oder Teilleistungen ist der AG ebenfalls frei (freie Option). Ein Anspruch des AN auf Beauftragung weiterer, über die ersten 2 Beauftragungsstufen hinausgehende Stufen oder Leistungsphasen oder (Teil-)Leistungen besteht nicht.

Über die in der Anlage 2 aufgeführten Leistungen hinausgehende Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Mitteilung durch den AG. Der AN verpflichtet sich ggf. weitere übertragene Leistungen zu dem gemäß § 10 vereinbarten Honorar zu erbringen, sofern sie ihm spätestens 6 Monate nach der Fertigstellung der letztbeauftragten Stufe durch den AG beauftragt werden. Dies gilt auch dann, wenn der AG dem AN nur einzelne Leistungen oder Teilleistungen aus den der Beauftragung vorbehaltenen Leistungsphasen übertragen sollte.

- 4.4 Bei einer etwaigen schriftlichen Folgebeauftragung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Beauftragung und einer damit zusammenhängenden Unterbrechung gemäß Ziff. 4.3 Abs. 4 - ebenfalls in dem Falle, dass es zu keiner bzw. keinen Folgebeauftragungen kommt - kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der AN den AG in Annahmeverzug im Hinblick auf die erforderliche Weiterbeauftragung gesetzt hat und der AG eine Weiterbeauftragung erst nach Ablauf des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraums vornimmt. Dann steht dem AN ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB zu.
- 4.5 Die vom AN zu erbringenden Leistungen beinhalten die Leistungsinhalte, die durch die in den Leistungsbeschreibungen gemäß § 53 - 56 HOAI genannten Leistungen konkretisiert werden und die als jeweils geschuldete Teilerfolge vereinbart werden.
- 4.6 Der AN darf innerhalb einer beauftragten Stufe Leistungen einer nachfolgenden Leistungsphase gemäß Leistungsbeschreibung nach § 53 – 56 HOAI erst in Angriff nehmen, wenn er zuvor sämtliche Leistungen der vorhergehenden Leistungsphase erbracht und abgeschlossen, deren Fertigstellung dem AG angezeigt und die Ergebnisse jeder Leistungsphase mit dem AG erörtert hat. Diese Erörterung beinhaltet noch keine Billigung bzw. Anerkennung der Leistungen oder Erfüllung der geschuldeten Teilerfolge. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dem vom AG ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase hat der AN dem AG die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen in Ordnung gesammelt mit Planlisten und zusätzlich auf Datenträgern (in für den AG weiterverarbeitbaren Dateiformaten: word, excel, dxf/dwg, ms-projekt, gaeb, sowie zusätzlich als pdf) zu übergeben und die Planungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen.

Ggf. zusätzlich beauftragte Besondere Leistungen sind in den Leistungsphasen zu erbringen, denen sie jeweils zugeordnet worden sind, ersatzhalber in denen deren Erfüllung geboten bzw. erforderlich ist.

§ 5 Pflichten des AN

- 5.1 Der AN verpflichtet sich, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an die Planung und an die Ausführung unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase - zu erbringen.

Der AN hat dabei den AG umfassend baulich und gestalterisch zu beraten und unter Berücksichtigung der Vertragsziele sinnvolle Alternativvorschläge zu unterbreiten.

- 5.2 Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und der Erfüllung der Planungsvorgaben des AG hat der AN frühzeitig hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.3 Bei der Entwurfsplanung hat der AN die im Rahmen der Vorplanung ermittelten Vorgaben (Anlage 2 der Verdingungsunterlagen) zu berücksichtigen. Der AN hat diese Unterlagen auf ihre fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und gegen deren Umsetzung keine Bedenken bzw. diese angezeigt. Der AG haftet nicht für eventuelle Fehler in den Unterlagen.

Im Falle eines Widerspruchs der Vorgaben mit den Planungsvorgaben des AG und/oder den vereinbarten Vertragszielen hat der AN den AG zu informieren und eine Entscheidung des AG

herbeizuführen, bevor weitere Planungsleistungen erbracht und Planungsfortschreibungen umgesetzt werden.

Aus der Unterzeichnung der Bauvorlagen für den Bauantrag durch den AG folgt keine Billigung oder Anerkennung der Leistungen der Genehmigungsplanung.

- 5.4 Der AN hat den AG über die aus seiner Sicht zur Erbringung seiner Leistungen notwendige Einschaltung zusätzlicher Fachingenieuren und Sonderfachleuten so rechtzeitig zu beraten und zu informieren, dass die Sonderfachleute ohne Planungsverzögerungen beauftragt werden können. Der AN hat die Leistungen der für seine Planungserbringung erforderlichen zusätzlichen Sonderfachleute mit seinen Leistungen abzustimmen und auf Plausibilität und Konformität zu seinen Leistungen zu prüfen. Forderungen und Bedingungen der Fachplaner hat der AN bei seinen Leistungen zu berücksichtigen und in seine Planung einzuarbeiten und dort übersichtlich zu integrieren. Hat der AN Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Leistungen, hat er den AG darauf schriftlich hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Der AN hat seine Leistungen vor der Integration der Planungsbeiträge dieser Sonderfachleute mit den jeweils fachlich Beteiligten abzustimmen und bei Übergabe der genehmigungsfähigen Entwurfslösung und der jeweils ausführungsfähigen Planungslösung mit dem AG abzustimmen und zu erörtern.

- 5.5 Der AN hat den AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine sowie der Vertragsziele insgesamt zu unterbreiten.

- 5.6 Der AN ist verpflichtet, die in den jeweiligen Leistungsphasen auf Basis der DIN 276 Dezember 2008 geschuldeten Kostenermittlungen durchzuführen, fortzuschreiben und zu verfeinern sowie eine ständige Kostenkontrolle vorzunehmen. Diese Leistung beinhaltet eine fortlaufende Aktualisierung, Fortschreibung und Dokumentation der Veränderungen, insbesondere bei einer sukzessiven Ausschreibung der einzelnen Gewerke. Der AN hat den Kostenanschlag sukzessive nach den Ausschreibungsergebnissen für die einzelnen Gewerke (Einheits- oder Pauschalpreise der Angebote) zu erstellen, jeweils fortzuschreiben und zu dokumentieren.

- 5.7 Der AN hat im Rahmen der Leistungen zur Leistungsphase 6 die Ausschreibung der von ihm zu betreuenden Bauleistungen

- gewerkeweise als Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen

vorzubereiten.

- 5.8 Wird erkennbar, dass die gemäß § 3 als Beschaffenheit vereinbarte Kostenobergrenze (Bauwerkskosten) oder die ermittelten und mit dem AG abgestimmten einzelnen Baukosten der gewerke- und anlagebezogenen Kostengruppen aus den Kostengruppen bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einzelner Gewerke nicht eingehalten werden (können), hat der AN dem AG unverzüglich darüber und über die Auswirkungen zu informieren. Der AN hat sodann die Gründe für die Abweichung sowie sämtliche möglichen Handlungs- und Planungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) schriftlich aufzuzeigen. Die Verpflichtung des AN, den AG auch sonst auf mögliche Einsparungsmöglichkeiten hinzuweisen, bleibt davon unberührt.

- 5.9 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 5.10 Der AN wird von seiner Pflicht und Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle und Überwachung nicht dadurch befreit, dass der Architekt und andere Fachingenieure oder Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter vertraglich gegenüber dem AG ebenfalls zur Prüfung, Kontrolle, Steuerung, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.

- 5.11 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG oder von anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie den beauftragten Baufirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen. Der AN hat über Besprechungen Niederschriften anzufertigen und dem AG unverzüglich zu übermitteln.
- 5.12 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien, und zwar hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben sowie der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für den AG einen wichtigen Kündigungsgrund dar.
- 5.13 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro bzw. in eigenem Unternehmen mit eigenen (angestellten oder freien) Mitarbeitern zu erbringen, soweit er nicht bereits im Teilnahmeantrag zum Vergabeverfahren entsprechende Arge-Partner oder Nachunternehmer verbindlich genannt und die erforderlichen Nachweise zur Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Prüfung vorgelegen haben. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Subplaner) zulässig.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der AN verpflichtet, dem AG den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren wie mit dem AG, soweit es um die Leistungen und Pflichten des AN aus diesem Vertrag geht.

Der AG kann die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn der Dritte nicht auf seine etwaigen Urheberpersönlichkeitsrechte oder sonstigen Leistungsschutzrechte gegenüber dem AN verzichtet und der AN dem AG die urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse und sonstigen Rechte an diesen übertragenen Leistungen nach § 15 dieses Vertrages verschafft oder gewährleistet.

- 5.15 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.
- 5.16 Verletzt der AN oder einer seiner Nachunternehmer das Mindestlohngesetzes (MiLoG) oder seine Tarifreueerklärung und machen aufgrund dieser Pflichtverletzungen Dritte Ansprüche gegen den AG geltend, hält der AN den AG von diesen Ansprüchen frei.

Der AG hat gegen den AN einen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die zur Abwehr dieser Ansprüche Dritter notwendig werden.

§ 6 Vollmacht des AN

- 6.1 Der AN ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt.
- 6.2 Soweit es seine Aufgaben erfordern und zur Vertragserfüllung gehört, ist der AN jedoch berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren, insbesondere im Rahmen der Objektüberwachung die Erfüllung der Bauverträge zu fordern. Der AN darf den bauausführenden Unternehmern notwendige Weisungen geben und Anordnungen treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der vom AG beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung einer störungsfreien Bauausführung notwendig sind, sofern sie keine wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen für den AG haben.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen AG und AN

- 7.1 Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird die erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen.
- 7.2 Der AG stellt dem AN folgende Unterlagen, die dieser zur Erbringung seiner Leistungen benötigt, rechtzeitig zur Verfügung:
- Vermessungsunterlagen
 - Planungsergebnisse zur Objektplanung
 - Planungsergebnisse zur Bauphysik, vorläufiger Wärmeschutznachweis
 - Planungsbeiträge zur Tragwerksplanung
 - Planungsbeiträge zur Außenanlagenplanung
 - Brandschutzkonzept
 - Des Weiteren, gemäß Anforderung des AN

Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AG in angemessener Frist die Unterlagen beschaffen bzw. vorlegen und die Entscheidungen treffen kann.

- 7.3 Die weiteren erforderlichen Fachingenieure und Sonderfachleute für:

- vermessungstechnische Leistungen
- Tragwerksplanung
- Bauphysik
- Brandschutzplanung
- SiGe-Koordination

hat der AG noch nicht beauftragt, beabsichtigt dies aber noch vor Vertragsabschluss mit dem AN vorzunehmen.

§ 8 Termine

- 8.1 Der AN hat die einzelnen geschuldeten Ingenieurleistungen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach den terminlichen Vorgaben des AG und den nachfolgend vereinbarten Vertragsterminen, ansonsten je nach Erfordernis und in angemessenen Fristen zu erbringen.

Erfüllt der AN diese Verpflichtungen nicht, ist der AG berechtigt, über die vereinbarten Termine hinausgehende Termine für die geschuldeten Ingenieurleistungen zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Planungsprozesses und der Einhaltung der verbindlichen Vertragstermine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen und die Fälligkeit der jeweiligen Leistung durch angemessene Ausführungsfristen zu bestimmen und herbeizuführen.

- 8.2 Der AN hat folgende Termine zu den Leistungen der Leistungsphase 3 (Beauftragungsstufe 1) als verbindliche Vertragstermine einzuhalten um die hieraus folgenden Termine für andere erforderliche Leistungen der an Dritte beauftragten Architekten- und weiteren Ingenieurleistungen zu ermöglichen:

1. Vorlage der Entwurfsplanung zur TGA-Planung: 21.06.2018

Hierzu kann von folgendem Termin für die erforderlichen Vorleistungen ausgegangen werden:

Vorlage der Entwurfsplanung zur Objektplanung: **21.05.2018**

Den vorgenannten Terminen liegt die Terminplanung des AG gemäß Anlage 8 (Planungsterminplan, Anlage 4 der Verdingungsunterlagen, Fassung 04) zu Grunde.

8.3

Auf Grund der vorgesehenen Beauftragung in Stufen bedarf die Festlegung weiterer verbindlicher Vertragstermine für die weiteren Leistungsphasen einer entsprechenden Abstimmung vor, bei oder nach der jeweiligen Beauftragung. Die Parteien werden sich insoweit im Rahmen einer weiteren Beauftragung über folgende Termine einigen, wobei Ziff. 8.1 Abs. 3 im Falle einer Nichteinigung entsprechend gilt, soweit die schriftliche Beauftragung der Leistungen zu den Leistungsphase 4 – 7 bis zum **15.08.2018** erfolgt:

1. Vorlage der Genehmigungsplanung zur TGA-Planung: 19.09.2018

Hierzu kann von folgendem Termin für die erforderlichen Vorleistungen ausgegangen werden:

Vorlage der Genehmigungsplanung zur Objektplanung: 10.09.2018

2. Vorlage der Ausführungsplanung zur TGA-Planung: 14.03.2018

Hierzu kann von folgendem Termin für die erforderlichen Vorleistungen ausgegangen werden:

Vorlage des Entwurfs der Ausführungspläne Objektplanung: 14.02.2018

3. Vorlage der Verdingungsunterlagen zur Gebäudeausrüstung 01.04.2018

Den vorgenannten Terminen liegt die Terminplanung des AG gemäß Anlage 8 (Planungsterminplan, Anlage 4 der Verdingungsunterlagen, Fassung 04) zu Grunde.

8.4 Für die Bauausführung hat der AN in Abstimmung mit dem AG einen Bauzeitenplan zu Beginn der Vorbereitung der Vergaben aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, alle für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den bauausführenden Unternehmen vereinbarten Fertigstellungstermine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert wird, die (auch) im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des AN liegen. Der AN verpflichtet sich, jeweilige Planlieferfristen für die einzelnen Gewerke in Anlehnung an den vereinbarten Bauablauf (Bauzeitenplan) mit dem AG zu vereinbaren, die je nach Erfordernis zwischen zwei und vier Wochen vor der eigentlichen Ausführung liegen.

8.5 Bei vom AN verschuldeten Terminüberschreitungen (auch solchen, die keine Vertragsfristen und Vertragstermine betreffen) ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerechten Leistungen des AN zu beauftragen (Ersatzvornahme). Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben auch im Falle der Ersatzvornahme unberührt.

§ 9 Honorar

9.1 Für die Honorierung der nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen gelten folgende Honorargrundlagen:

Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung

Einstufungen für die verschiedenen Anlagengruppen einheitlich wie folgt:	Honorarzone / Honorarsatz
	II / unten
Prozentpunkte: (%)	
Lph 1 Grundlagenermittlung	2
Lph 2 Vorplanung	9
Lph 3 Entwurfsplanung	17
Lph 4 Genehmigungsplanung	bis zu 2 (je nach Aufgabenstellung in den verschiedenen Anlagengruppe / anforderungsgemäß)
Lph 5 Ausführungsplanung	22
Lph 6 Vorbereitung der Vergabe	7
Lph 7 Mitwirkung bei der Vergabe	5
Lph 8 Objektüberwachung	35
Lph 9 Objektbetreuung und Dokumentation	1
Gesamt:	100

Umbauszuschlag: _____ %

Nebenkosten: _____ %

9.2 Das Honorar für sämtliche beauftragten Leistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276, Fassung Dezember 2008.

9.3 Ggf. zu späterer Zeit zusätzlich beauftragte Besondere Leistungen werden nach dem tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwand auf Basis der in der Ziffer 10.2 genannten Stundensätzen abgerechnet. Hierzu hat der AN den Bedarf vorab anzumelden und ein jeweiliges Nachtragsangebot vorzulegen. Erst nach dessen Freigabe durch den AG gilt die Leistung als beauftragt und abrechnungsfähig.

9.4 Alle anfallenden Nebenkosten sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Eine zusätzliche Erstattung ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 HOAI).

§ 10 Änderungs- und Zusatzleistungen

10.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, der Leistungs- und Vertragsziele oder des Leistungsablaufs, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsinhalts oder eine Wiederholung der erbrachten und freigegebenen (Vertrags-) Leistungen beinhalten, schriftlich anzuordnen. Der AG ist auch berechtigt, Zusatzleistungen (andere Leistungen/Besondere Leistungen/Weitere Besondere Leistungen) schriftlich anzuordnen, es sei denn der Bürobetrieb bzw. das Unternehmen des AN ist auf solche Leistungen nicht eingestellt, oder solche Leistungen stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen. Der AN ist verpflichtet, solche Änderungs- oder Zusatzleistungen auszuführen.

Sofern Änderungs- oder Zusatzleistungen nicht ausdrücklich schriftlich vom AG vor ihrer Ausführung angeordnet worden sind, hat der AN solche Leistungen vor einer entsprechenden Beauftragung durch den AG schriftlich anzukündigen, und zwar mit einer Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Die rechtzeitige Ankündigung ist

Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch. Die Ankündigung ist entbehrlich, wenn der AG in Kenntnis der Leistungen dieselben beauftragt oder deren Ausführung nachträglich anerkennt.

- 10.2 Ordnet der AG eine Änderungs- oder Zusatzleistung an, steht dem AN dem Grunde nach eine zusätzliche Vergütung zu. Bei Änderungsleistungen, die eine Änderung der anrechenbaren Kosten zur Folge haben, wird das Honorar in Anlehnung an § 10 Abs. 1 HOAI auf Basis der von der Änderung betroffenen anrechenbaren Kosten angepasst. Bei einer angeordneten Änderungsleistung, die eine Wiederholung der vertraglichen Leistungen gemäß Anlage 2 beinhaltet, wird die zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der nach der Siemon-Tabelle (Anlage 4 des Vertrages) festgelegten Vom-Hundert-Sätze für wiederholte Leistungen in Anlehnung an § 8 Abs. 2 HOAI berechnet.

Änderungsleistungen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der anrechenbaren Kosten haben, werden pauschal nach vorausgeschätztem Zeitaufwand gemäß den nachfolgend vereinbarten Stundensätzen vergütet, es sei denn die Leistung verursacht einen nur unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand von insgesamt nicht mehr als 40 Stunden. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage folgender Netto-Stundensätze:

Honorarsätze

- Auftragnehmer(-in) € netto/h
- Projektleiter(-in) / stellvertretender Projektleiter(-in): € netto/h
- Projektbearbeiter (-in)(Architekt (-in), Fachingenieur (-in)) € netto/h
- Mitarbeiter (-in), der/die techn. oder wirtschaftl. Aufgaben erfüllt € netto/h
- sonstige Mitarbeiter (-in) / Technische Zeichner(-innen) € netto/h

- 10.3 Soweit sich die Parteien darüber, ob eine Änderungs- oder Zusatzleistung vorliegt, dem Grunde nach nicht auf ein Zusatzhonorar einigen können, ist der AN nur dann verpflichtet, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der AG dies schriftlich anordnet.

Eine Einigung über die Höhe einer zusätzlichen Vergütung soll möglichst vor der Ausführung der entsprechenden Leistung getroffen werden. Eine Nichteinigung rechtfertigt keine Leistungsverweigerung oder Arbeitseinstellung durch den AN.

- 10.4 Verlängert oder verzögert sich die vereinbarte Bauzeit um mehr als 12 Monate aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so erhält der AN für jeden weiteren Monat der Leistungserbringung einen angemessenen Ausgleich für die ihm tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten bzw. Mehraufwendungen.

Verlängerungen oder Verzögerungen der Planungs-, Vergabe- oder Genehmigungszeiten bleiben ohne Einfluss auf die Vergütung.

§ 11 Zahlungen, Sicherheitseinbehalt

- 11.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen. Der AN hat dafür seine Leistungen in Abschlagsrechnungen prüfbar nachzuweisen. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist dabei auszuweisen.
- 11.2 Die Parteien vereinbaren einen Sicherheitseinbehalt von 5 % als Sicherheit für die Vertragserfüllung zur Absicherung aller Erfüllungs-, Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche. Der Sicherheitseinbehalt dient auch der Sicherung der Ansprüche aus Störungssachverhalten, für die der

AN keinen Versicherungsschutz hat (reine Kosten- oder Terminüberschreitungen) oder für die ein Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (z. B. Obliegenheitsverletzungen, Vorsatz).

Schließlich dient der Sicherheitseinbehalt auch der Sicherung Ansprüche Dritter gegen den AG aufgrund von Verletzungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) oder der Tariftreueerklärung, durch den AN.

Der AG leistet für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des vereinbarten Honorars. Nach Abschluss der Leistungen einer Leistungsphase und deren Freigabe durch den AG wird der jeweilige Sicherheitseinbehalt auf 5 % reduziert. Der AN erhält für diese Leistungsphase sodann eine Abschlagszahlung in Höhe von 95 % des Honorars für die nachgewiesenen Leistungen.

- 11.3 Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 24 Werktagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung beim AG fällig.
- 11.4 Nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungsphasen 3 bis 8 und erklärter Teilabnahme dieser Leistungen gemäß § 12 dieses Vertrages hat der AN einen Anspruch auf eine (Teil-) Schlusszahlung. Dieser Anspruch ist spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Teilabnahme und Zugang einer prüfbaren Teilschlussrechnung fällig. Dabei bleibt der Sicherheitseinbehalt gemäß Ziff. 11.2, letzter Satz, dieses Vertrages aufrechterhalten. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 11.5 Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht abzulösen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB und auf das Recht zur Hinterlegung wird verzichtet. Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit wird verzichtet, es sei denn die Forderung des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- 11.6 Sofern der AN seine Leistungen aus der Leistungsphase 9 vertragsgemäß und vollständig erbracht und die geschuldeten Unterlagen vorgelegt hat, erfolgt eine (Schluss-)Abnahme gemäß § 12 dieses Vertrages. Der AN hat sodann einen Anspruch auf Schlusszahlung. Dieser Anspruch ist spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Abnahme und Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung fällig.
- 11.7 Nachforderungen nach einer einmal erteilten (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlungen oder Teilzahlungen geleistet hat. Es wird vermutet, dass der AN mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 12 Abnahme, Teilabnahme

- 12.1 Der AG hat die vom AN erbrachten Leistungen förmlich in einem Abnahmeprotokoll am Sitz des AG abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht und die vereinbarten Vertragsziele erreicht worden sind und der AN die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat. Eine konkludente oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

Wenn der AG die Abnahme nicht erklärt oder ausdrücklich verweigert, obwohl die Leistungen des AN vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht worden sind, kann der AN den AG schriftlich auffordern, die Abnahme unter Fristsetzung durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

- 12.2 Einzelne Beauftragungsstufen oder einzelne Leistungsphasen werden nicht rechtsgeschäftlich abgenommen, es sei denn der Vertrag wird wegen nicht beabsichtigter Folgebeauftragung beendet und die Leistungen des AN sind insgesamt fertiggestellt; sodann gilt Ziff. 12.1 entsprechend.

Auf Verlangen des AN sind jedoch die Leistungen der Leistungsphasen 3 bis Leistungsphase 8 besonders abzunehmen (Teilabnahme). Ziff. 12.1 gilt entsprechend.

Mit der Teilabnahme beginnt die Frist für die Mängelhaftung der erbrachten und abgenommenen Leistungen.

§ 13 Mängelhaftung, Versicherung

- 13.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit der Abnahme bzw. der Teilabnahme der Leistungen gemäß § 12 dieses Vertrages.
- 13.2 Hat der AN eine geschuldete Leistung (insbesondere die Erstellung von Plänen, Ausführungsunterlagen, Ausschreibungsunterlagen, Bauantragsunterlagen oder sonstige gegenständliche Leistungsergebnisse, die sich noch nicht im Bauleistungsumfang verkörpert haben oder dort nicht verkörpern können) nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der AG Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder nachzubessern (Nacherfüllungsrecht des AN). Dies gilt nicht, sofern sich Mängel, Fehler oder Defizite im Bauleistungsumfang verkörpert haben oder eine fehlende Leistung nachzuholen wäre, obwohl der AG kein Interesse mehr an der Vervollständigung oder Nachbesserung einer Leistung hat. In diesem Fall steht dem AG das Recht zur Minderung des Honorars nach der Siemon-Tabelle (Anlage 4) zu.
- 13.3 Der AN ist verpflichtet, eine für das übernommene Risiko ausreichende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von
- für Personenschäden in Höhe von 3.000.000 EUR
 - und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 3.000.000 EUR
 - gesetzlichen Haftpflicht des Auftragnehmers für drohende oder eintretende Umweltschäden nach dem Umwelthaftungsgesetz (UHV) sowie einschließlich öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) in Höhe von mind. 500.000 €

eines in Deutschland zugelassenen Versicherers abzuschließen und bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfristen nach Ziff. 12.1 dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Die entsprechende Versicherungspolice hat eine Nachhaftung von 10 Jahren vorzusehen.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den vorgenannten Deckungssummen zu überreichen.

- 13.4 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

Sofern der AN auf Verlangen des AG den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Unabhängig von Vorstehendem werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten oder aufrechterhaltenen Versicherungsschutzes weitere Honoraransprüche des AN nicht fällig.

§ 14 Herausgabe von Unterlagen

- 14.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem AG übersichtlich und vollständig als Pausen und Kopien in zweifacher Ausfertigung und als sonstige elektronische Medien (auf Datenträger, und zwar im verarbeitbaren Datei-Format: word, excel, dxf/dwg, ms-projekt, gaeab, sowie zusätzlich als pdf.) auszuhändigen. Der AN hat alle Unterlagen des AG zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistungen des AN.

- 14.2 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

§ 15 Urheberrecht

- 15.1 Der AN überträgt dem AG die Rechte an allen Arbeitsergebnissen, Plänen, Zeichnungen und Unterlagen. Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen und die Planung für die Baumaßnahme sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

Der AG ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten und eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i. S. v. § 14 UrhG durch diese Maßnahmen nicht zu besorgen ist.

Der AG ist jedoch verpflichtet, den AN vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.

- 15.2 Der AG ist auch im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen im Rahmen der vereinbarten stufenweisen Beauftragung berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN weiterzuführen bzw. zu vollenden.
- 15.3 Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten und sonstigen Leistungsschutzrechten Dritter ist und auch auf Dauer hiervon frei bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstiger Rechte frei. Werden dem AN Rechte Dritter bekannt, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat dem AG die durch notwendige Rechtsverfolgung entstehenden Kosten zu erstatten.
- 15.4 Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten, sofern dem AN über die erste Stufe hinaus Leistungen übertragen werden. Wenn dies nicht erfolgt, verbleiben dem AN die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seiner Planung.
- 15.5 Sämtliche in § 15 getroffenen Regelungen gelten auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 16 Kündigung

- 16.1 Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Vertragspflichten erheblich verletzt, seine Leistungen einstellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht. Darüber hinaus liegt ein Kündigungsgrund vor, wenn der AN gegen gesetzliche Bestimmungen wie das Mindestlohngesetz verstößt oder seine Pflichten gemäß seiner Verpflichtungserklärung zum Tariftreue verletzt (siehe Zusätzliche Vertragsbedingungen).

16.2 Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist bzw. Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

16.3 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Das Recht zur Teilkündigung ist ausgeschlossen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder wenn der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich in seiner Leistungserbringung behindert oder wenn der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz mindestens zweifacher berechtigter Mahnung ausstehende Zahlungen nicht leistet.

16.4 In Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund sowohl durch den AN als auch durch den AG bedarf es vor Ausspruch einer Kündigung einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung.

16.5 Dem AN steht bei einer freien Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des Vertrages durch den AN aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat, das vereinbarte Honorar für die erbrachten und daneben für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu. Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden in Anlehnung an die gesetzliche Vermutung des § 649 Satz 3 BGB auf 95% des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschaliert und festgelegt. Beiden Parteien bleibt jedoch der Nachweis höherer oder geringerer ersparten Aufwendungen vorbehalten.

Etwaige, infolge der Kündigung vom AN angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge sind nicht auf das Honorar anzurechnen, wenn der AN sich 95% des Honorars für die nicht mehr erbrachten Leistungen als ersparte Aufwendungen abziehen lässt. Andernfalls steht dem AG das Recht zu, sich auf einen anderweitigen Erwerb zu berufen.

Das Honorar für erbrachte geänderte und/oder zusätzliche Leistungen wird auf das Honorar für die nicht mehr erbrachten Leistungen als Kompensation angerechnet, sofern der AN einen die gesetzliche Vermutung übersteigenden Honoraranspruch für die nicht mehr erbrachten Leistungen geltend macht.

16.6 In allen anderen Fällen einer Kündigung, also wenn der Vertrag vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, oder wenn der AG aus einem wichtigen Grund gem. Ziff. 16.1 dieses Vertrages kündigt, oder wenn der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den der AG nicht zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Im Falle einer Kündigung vom AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn die erbrachten Leistungen für den AG auch verwertbar sind und tatsächlich verwertet werden.

16.7 Schadensersatzansprüche des AG bleiben bei einer vom AN zu vertretenden Kündigung unberührt. Der AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.

16.8 Bei jeder Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen durch einen Dritten möglich ist.

Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachter Leistungen beim AG nachzuweisen und einen Statusabschlussbericht vorzulegen.

16.9 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Zurückbehaltungsrechte, Abtretung, Aufrechnung

17.1 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten, die sich nicht auf diesen Vertrag beziehen, ist ausgeschlossen.

17.2 Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG ohne dessen Zustimmung abzutreten oder zu verpfänden.

17.3 Der AN ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AG mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

§ 18 Streitigkeiten, Gerichtstand, Erfüllungsort

18.1 Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

18.2 Ausschließlicher Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübeck, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

18.3 Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Ort des Bauvorhabens.

§ 18 Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Schriftform

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In diesem Falle gelten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung des dort zum Ausdruck gebrachten Parteiwillens am nächsten kommen.

18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

(incl. Anlagen x-x)

Eutin, den

....., den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer